

Richtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Förderung von privaten Wohnumfeldmaßnahmen im Städtebauförderungsprogramm „Zukunft Stadtgrün“

Vorbemerkung:

Die Förderung von privaten Wohnumfeldmaßnahmen erfolgt auf der Grundlage der „Anreizförderung im Programm „Zukunft Stadtgrün“ in Hessen im Rahmen der Städtebauförderung“.

1. Gegenstand der Förderung

1.1 Förderziel

Zur Unterstützung von privaten Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung werden Zuschüsse als Anreizförderung bereitgestellt.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Gefördert werden ausschließlich private Maßnahmen auf Grundstücken, die innerhalb des in der beigefügten Karte zeichnerisch dargestellten Bereichs des Programmgebietes liegen (Anlage). Die Karte ist Bestandteil dieser Richtlinien.

1.3 Förderfähige Maßnahmen

Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

- Baum und Strauchpflanzungen
- Schaffung von Grünflächen
- Fassaden-, Mauer- und Dachbegrünungen
- Maßnahmen zur Verbesserung der Biodiversität
- sowie in Verbindung mit Begrünungsmaßnahmen:
 - Herstellen eines Sichtschutzes für Abfall- und Müllcontainer
 - Errichtung von Spielgeräten und Sitzgelegenheiten etc. für die Hausgemeinschaft
 - Rankgerüste
- Kosten der Vorbereitung, soweit sie für die nachfolgende Maßnahme die Voraussetzungen schafft, wie z. B. Entrümpelungen, Abbruch von Nebengebäuden oder Hofmauern, Verlegung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen etc.

1.4 Förderungsvoraussetzungen

- Das kostenfreie Angebot einer Einstiegsberatung durch ein von der Stadt Wiesbaden beauftragtes Beratungsbüro ist in der Regel in Anspruch zu nehmen.
- Die Antragstellenden müssen zur Finanzierung der Maßnahme grundsätzlich 15 % der Gesamtkosten als Eigenkapital einbringen.
- Für die vorgesehenen Investitionsmaßnahmen sind vorrangig alle alternativen Fördermöglichkeiten in Anspruch zu nehmen, soweit sie der Erreichung des Projektzieles dienen.

1.5 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Eigentümer(innen), Erbbauberechtigte (auf mindestens 66 Jahre), Inhaber eines dinglich gesicherten Nutzungsrechts oder eines Miet- oder Pachtvertrages auf mindestens 15 Jahre und sonstige Verfügungsberechtigte von Grundstücken im Programmgebiet.

1.6 Förderungsausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen,

- deren Ausführung vor Beantragung der Fördermittel begonnen wurde,
- für die Baurecht nicht gesichert ist,
- für die bereits Zuschüsse aus anderen Förderprogrammen in Anspruch genommen werden (keine Doppelförderung)
- die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung durchgeführt werden müssen (Freiflächengestaltungen im Zusammenhang mit genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen)
- die staatliche oder städtische Objekte betreffen

2. Bindungen, Art und Höhe der Förderung

2.1 Zweckbindung

Die Zweckbindungsfrist für die zum Zeitpunkt der Förderentscheidung festgelegte Nutzung der mit Fördermitteln finanzierten Maßnahmen richtet sich nach den jeweils aktuellen Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) und beträgt derzeit 10 Jahre bei Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und einer Zuschusshöhe unter 20.000 €. Bei einer Förderung in Höhe von 20.000 € beträgt die Fristbindung 15 Jahre. Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung der Maßnahme.

2.2 Art und Höhe der Förderung

Bei den Fördermitteln handelt es sich um Mittel aus öffentlichen Haushalten im Sinne des § 559 a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die Ausgaben nicht auf die Mieter(innen) und Pächter(innen) umzulegen. Die Förderung erfolgt durch Gewährung von Investitionszuschüssen. Die Höhe des Zuschusses beträgt 35 bis 50 % der förderfähigen Gesamtkosten, höchstens jedoch 20.000 € pro Einzelmaßnahme.

3. Verfahren

3.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung sind unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Antragsformulars bei der SEG Stadtentwicklungsgesellschaft Wiesbaden mbH (als Treuhänder der Landeshauptstadt Wiesbaden), Konrad-Adenauer-Ring 11, 65187 Wiesbaden, einzureichen. In dem Antrag sind die beabsichtigten Maßnahmen und die geplante Finanzierung der Investition zu beschreiben.

3.2 Förderzusage

Die Förderzusage wird durch Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Antragstellern und der Landeshauptstadt Wiesbaden geschlossen. Hierin sind festgehalten, Art und Umfang der geförderten Maßnahmen, die Pflege der geförderten Begrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen, die Einsatzart und –höhe der Förderung, der Ausschluss der Umlage gemäß Nr. 2.2, die Einhaltung der Bindungen sowie die rechtlichen Folgen bei Nichteinhaltung der vertraglichen Bestimmungen.

3.3 Auszahlung des Zuschusses

Der Zuschuss wird in max. 2 Raten nach Baufortschritt ausgezahlt. Die Auszahlung der letzten Rate erfolgt nach Abschluss der Maßnahme und Vorlage einer Kostenaufstellung.

Voraussetzung für die Auszahlung der ersten Rate ist das Vorliegen aller erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen zur Durchführung der Baumaßnahme.

3.4 Kostenaufstellung

Die abschließende Aufstellung der tatsächlich entstandenen Kosten ist der SEG Stadtentwicklungsgesellschaft auf einem Formblatt mit den entsprechenden Nachweisen spätestens innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss der Investitionsmaßnahme vorzulegen.

Die SEG Stadtentwicklungsgesellschaft prüft die Kostenaufstellung und die vorgelegten Nachweise und stellt fest, ob der Förderzuschuss gemäß dem Antrag auf Gewährung der Fördermittel und der zwischen den Antragstellern und der Stadt Wiesbaden geschlossenen Fördervereinbarung eingesetzt wurde.

Falls die Kostenaufstellung nicht fristgerecht vorgelegt wird, kann die Fördervereinbarung gekündigt werden.

Zuviel gezahlte Fördergelder, die zurückgefordert werden, sind ab Auszahlung nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 HVwVfG zu verzinsen.

3.5 Rückforderung des Zuschusses, Verzinsung

Sofern Antragsteller ihre vertragsgemäßen Pflichten nicht erfüllen oder ein Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs-, Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eingeleitet wird, kann

- die Auszahlung eines noch nicht ausgezahlten Zuschusses unterbleiben,
- ein ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert und ab dem Zeitpunkt des Verstoßes rückwirkend nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 HVwVfG verzinst werden.

3.6 Rechtsnachfolge

Bei einer Veräußerung der Grundstücke mit geförderten Maßnahmen sind die aus der Bewilligung resultierenden Bindungen auf den Rechtsnachfolger zu übertragen, d. h. der Antragsteller ist verpflichtet, seine aus der Inanspruchnahme von Darlehen oder Zuschüssen ergebenden Verpflichtungen seinem Rechtsnachfolger aufzuerlegen, und zwar in der Weise, dass dieser wiederum gehalten ist, seine Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu binden.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

4.2 Geltung von Förderrichtlinien

Für die Förderung von Maßnahmen nach dieser Richtlinie gelten

1. die Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung der Nachhaltigen Stadtentwicklung (RiLiSE) in der jeweils gültigen Fassung,
2. die Förderrichtlinien der Landeshauptstadt Wiesbaden in der jeweils gültigen Fassung.

4.3 Prüfungsrecht

Sowohl die SEG wie auch die Landeshauptstadt Wiesbaden sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Die Grundstückseigentümer(innen) haben aus diesem Grunde sicherzustellen, dass städtischen Bediensteten wie auch Mitarbeitern der SEG nach vorheriger Anmeldung Zugang zu denjenigen Grundstücksflächen gewährt wird, in denen bezuschusste Investitionen getätigt worden sind oder vorgesehen waren.

4.4 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Wiesbaden in Kraft.

Anlage: Räumlicher Geltungsbereich